

Geschäftsverzeichnissnr. 2821
Urteil Nr. 27/2004 vom 11. Februar 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 67ter des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen C. Looyens und die Impress Consult GmbH, dessen Ausfertigung am 5. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 67 [zu lesen ist: 67ter] des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 1968), eingeführt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 1996) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern dieser Artikel die natürlichen Personen, die die juristische Person als Inhaberin des amtlichen Kennzeichens oder als Inhaberin des Fahrzeugs vor Gericht vertreten, für die Nichtergreifung der erforderlichen Maßnahmen, damit die Identität des Lenkers bzw. die Identität dessen, der zum Zeitpunkt der Tatbestandsaufnahme für das Fahrzeug verantwortlich war, mitgeteilt werden kann, haftbar macht, während Artikel 5 des Strafgesetzbuches die juristischen Personen für Straftaten strafrechtlich verantwortlich macht, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden? »

Am 26. November 2003 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der durch das Gesetz vom 4. August 1996 eingefügte Artikel 67ter des Gesetzes über die Verkehrspolizei bestimmt:

« Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer juristischen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen, sind die natürlichen Personen, die die juristische Person rechtlich vertreten, verpflichtet, die Identität des Führers zum Zeitpunkt der Tat oder, wenn sie diese nicht kennen, die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen.

Diese Mitteilung muß binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Zusendung der Anfrage um Auskunft, die der Abschrift des Protokolls beigelegt ist, erfolgen.

War die für das Fahrzeug verantwortliche Person zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer, ist sie ebenfalls verpflichtet, nach den oben festgelegten Modalitäten, die Identität des Führers mitzuteilen.

Natürliche Personen, die eine juristische Person als Inhaber des Nummernschildes oder als Halter des Fahrzeugs rechtlich vertreten, sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflicht zu treffen. »

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie die natürlichen Personen, die eine juristische Person rechtlich vertreten, verantwortlich macht, wenn sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Identität des Fahrzeuglenkers oder der zum Zeitpunkt der Tatbestandsaufnahme für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitgeteilt werden kann, während Artikel 5 des Strafgesetzbuches die juristische Person strafrechtlich verantwortlich macht für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

B.3. Der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 eingefügte Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat eine eigene strafrechtliche Haftung für juristische Personen eingefügt - eine Haftung, die autonom ist und sich von der Haftung natürlicher Personen, die für die juristische Person gehandelt oder dies unterlassen haben, unterscheidet. Vorher konnte die juristische Person als solche nicht selbst gestraft werden, und die durch eine juristische Person begangene Straftat wurde bestimmten natürlichen Personen angelastet. In vielen Fällen bezeichnete der Gesetzgeber dabei selbst die verantwortlichen Personen.

Unter der neuen Gesetzgebung kann eine natürliche Person nur dann gleichzeitig mit einer juristischen Person verurteilt werden, wenn sie « wissentlich und willentlich » gehandelt hat. Wenn der Strafrichter feststellt, daß eine nicht wissentlich und willentlich begangene Straftat gleichzeitig von einer natürlichen und einer juristischen Person begangen worden ist, dann muß er nur die Person verurteilen, die den schwersten Fehler begangen hat.

B.4. Laut Artikel 67ter des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ist die natürliche Person, die die juristische Person vertritt, verantwortlich für das Mitteilen der Identität des Fahrzeuglenkers oder der für das Fahrzeug verantwortlichen Person, wenn mit dem auf den

Namen dieser juristischen Person zugelassenen Fahrzeug eine Übertretung dieses Gesetzes begangen wird.

Die präjudizielle Frage geht von der Interpretation aus, der zufolge diese gesetzliche Anlastung nicht durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert wurde und der zufolge diese letzte Bestimmung *in casu* keine Anwendung findet, obgleich die Straftaten sich nach dem am 2. Juli 1999 erfolgten Inkrafttreten dieser Bestimmung ereignet haben. Der Hof untersucht die beanstandete Bestimmung in dieser Interpretation und beschränkt seine Untersuchung auf Straftaten, die nach dem obengenannten Datum begangen wurden.

B.5. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in besonderen Strafgesetzen gilt die durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches geregelte eigene strafrechtliche Haftung juristischer Personen für alle Straftaten (Artikel 100 des Strafgesetzbuches). Nichts hindert den Gesetzgeber daran, in einem Sonderfall von der allgemeinen Regelung abzuweichen, vorausgesetzt, es gibt dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

B.6. *In casu* ist der vorgenannte Artikel 67ter vor dem Inkrafttreten von Artikel 5 des Strafgesetzbuches entstanden, so daß man nicht behaupten kann, der Gesetzgeber habe bewußt eine Ausnahme von dieser letzten Bestimmung vorsehen wollen.

Das Zustandekommen des beanstandeten Gesetzes läßt auch nicht den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die persönliche Haftung der in Artikel 67ter genannten Personen wegen ihrer besonderen Verantwortlichkeit oder ihrer besonderen Eigenschaft beabsichtigt hätte. Im Gegenteil, es war nur deshalb notwendig, diesen Personen die Straftat gesetzlich anzulasten, weil das Nichtvorhandensein der eigenen strafrechtlichen Haftung der juristischen Personen für das Nichteinhalten der ihnen auferlegten Verpflichtungen aufgefangen werden mußte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 577/2, S. 10).

B.7. Unter diesen Umständen ist es nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt, daß für die nach dem 2. Juli 1999 begangenen Straftaten die in Artikel 67ter des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannten Personen persönlich haftbar bleiben für Straftaten, die einer juristischen Person angelastet werden, während Artikel 5 des Strafgesetzbuches auf allgemeine Weise eine eigene strafrechtliche Haftung der juristischen Person vorsieht.

B.8. Der Hof stellt jedoch zusammen mit dem Ministerrat fest, daß auch eine andere Auslegung der beanstandeten Bestimmung möglich ist.

Mit der Einführung von Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat der Gesetzgeber der Straffreiheit der juristischen Personen ein Ende bereiten wollen. Das Gesetz regelt auch das Verhältnis zwischen der Haftung der juristischen Person und der Haftung der natürlichen Person für dieselben Taten, wobei Haftungskumulierung ausgeschlossen ist, es sei denn, die natürliche Person hat den Fehler « wissentlich und willentlich » begangen. Der Gesetzgeber bindet somit die Straffreiheit der natürlichen Person an die strafrechtliche Haftung der juristischen Person.

B.9. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangspunkte kann man davon ausgehen, daß Artikel 67ter des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches aufgehoben worden ist, insoweit dieses frühere Gesetz nicht mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes vereinbar ist.

In dieser Interpretation besteht der beanstandete Behandlungsunterschied nicht und ist die präjudizielle Frage gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend interpretiert, daß der durch das Gesetz vom 4. August 1996 eingefügte Artikel 67ter des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Personen unverändert in Kraft bleibt, verstößt diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend interpretiert, daß dieselbe Bestimmung durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches implizit abgeändert worden ist, bedarf die präjudizielle Frage keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts